

# Werk

**Titel:** Ueber das teutschrechtliche Verfahren bei dem Zeugenbeweis in Vergleichung mit de...

**Autor:** Mittermaier **Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1822

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\_1822\_0005 | log5

# **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

### II.

Neber das teutschrechtliche Verfahren bei dem Zeugenbeweis in Vergleichung mit dem preussischen und französischen Verfahren und den neucsten Fortschritten der Prozestgesetzgebung.

Bon Mittermater.

## §. 1.

Berfahren des gemeinen teutschen Prozesses beim Beugenbeweise.

Wenn man die Bestimmungen des Römischen Rechts über Zeugenbeweis und das gesetzliche Versahren betrachtet, und damit das heute zu Tage im gemeinen Prozeß übliche Verschren erwägt, und bemerkt, daß kein bestimmtes ausdrücks liches Gesetz im gemeinen Nechte vorhanden ist, welches die Römische Form abgeschafft hat, so wird man zur Anerkenznung der Wahrheit einer durch die Geschichte des Prozessen nachgewiesenen und in neuester Zeit sehr gut von Beth: mann hollweg! vertheidigten Behauptung geführt, daß die Prozeß. Gesetzebung aus dem Gewohnheisrecht herz vorgehe, sich darauf beziehe und überhaupt im gemeinen Prozeß eine gemeinsame Quelle der Partifularrechte in dem urs sprünglich in den geistlichen Gerichten gebildeten und von da

<sup>1)</sup> A. Bethmann hollmeg, Grundrif ju Borlesungen über den gemeinen Civilprozeß, mit einer Borrede über die miffenschaftliche Behandlungeart deffelben. (Berl. 1821.) Borrede G. XXII.

in die weltlichen Gerichtshöfe übergegangenen Gerichtsberfahr ren zu fuchen fen. Wir finden auch in Unfehung des Zengen: beweifes bald, daß die noch jest im gemeinem Projeffe übliche Form nach mannichfaltigen Beranderungen in Diefer Lehre ihre Quelle in diefem Prozeffe ber geiftlichen Gerichte habe. Es ift erwiesen, daß im altromischen Prozesse bie Partheien felbst ihre Zeugen vor Gericht brachten, und dort im öffents lidjen Berfahren Fragen an die Beugen ftellten, fo bag oft ein im Englischen Prozesse noch befanntes Arengverhör ent: ftehen mochte -). Daß in der fpateren Raiferzeit, und felbft ju Juffinians Beiten die Form wenigstens beibehalten wurde, daß die Zeugen noch in Gegenwart der Partheien vernommen wurden, daß die Partheien gewiß auch Erläuterungsfragen (ob unmittelbar oder nur durch bas Organ des Richters, ift nicht auszumitteln), ftellen durften, ob wohl von ber Beit an, als überhaupt der einmal an das Gericht gebrachte Prozes nur vom Richter verhandelt wurde, und felbft alle Borladun: gen, von ihm ausgingen, die eigentliche Bernehmung burch den Richter geschaß, ift nicht zu leugnen 3), und es konnen eben so wenig die aus der l. 14. Cod. de testibus angeführe

<sup>2)</sup> Heber die altere Korm des Beugenbeweifes f. Cicero, de claris orator. c. 85. Cicero pro Fontejo c. 9. Ascon. Pedian. Con. in verr. III. p. 77. bef. Quinctilian instit. orator. V. 7. Brissonius de formulis. V. p. 476. Rosini antiq. IX. c. 21. Stryk de process. jur. antiq. cap. 5. Sigonius de judiciis. I. c. 25. Brettus de ord. judic. civ. cap. 35. H. M. Hebenstreit de interrogat. testium in secreto. Lips. 1780.

<sup>3) 1. 19.</sup> Cod. de testibus 1. 18. Cod. de fide instrum. Nov. 90. cap. ult. f. bef. Gundling de testium examine clandestin in Gundlingian. IX. St. u. IV. S. 373. Majer diss. de singular. probat. per occular. inspect. p. 50. \* Glud ausf. Etl. ver Bandesten XXII. Etl. S. 200-3. Dagegen aber bef. Wernher lectiss. Coment. n. Pand. p. II. ad 1. tit. de testib. S. 20. p. 216. \* f. bef. noch gut Ed. J. Drews de restituta judiciorum forma in testium examine. Groning. 1812.

ten Borte: judicantis secretum intrare, da fie nur auf bas Gerichtszimmer fich beziehen, jum Beweise bes Gegen: theils angeführt werden, als es fich rechtfertigen laft, bei den flaren Borten: testimonia audire in der Nov. 90. cap. 4. nur die Gegenwart der Partheien auf das Unforen und Zusehen bei dem Schwure der Zeugen zu beschränken. da dies eben fo fehr mit der alten Form im Widerspruche aewesen mare, als man annehmen mußte, daß die Romer, die doch von feiner Stellung der fchriftlichen Kragftucke im heutigen Sinne etwas wußten, den Partheien alles Recht der Einwirfung auf den Zeugenbeweis geraubt hatten. Die Unfichten des teutschen Projeffes über Zeugenbeweis waren verschieden nach der Berschiedenheit der Grundfase vom Bes weise und vorzüglich nach dem Ginfluffe des gerichtlichen Rampfes als Beweismittels. Es ift in neuerer Zeit mit Recht von Meyer 4) und Rogge 5) auf die Rothwendigfeit aufmerk: fam gemacht worden, die verschiedenen Urten von Beugen gu trennen, und insbesondere die jum Beweise vergangener Thate fachen im Prozeffe gebrauchten Beugen von den Unfchuldszeuge niffen, Nachbarzeugen, und den zu einzelnen Aften nothwene wendigen gewählten Beugen ju scheiden. Daß Beugen als Bes weismittel im alteren Prozeffe vorfommen, ergibt fich unbe: zweifelt 6), obwohl es an manchen von unferen Unfichten abe weichenden Bestimmungen nicht fehlt. Daß die Beugen öffente lich und von den Partheien vernommen wurden, fann nach der damaligen Beschaffenheit bes öffentlichen Prozeffes nicht bezweifelt werden 7), obwohl schon in den Capitularien einer

Meyer esprit origine et progres. des institutions judiciaires. tom. I. p. 377.

<sup>5)</sup> Rogge über das Berichtswefen der Bermanen. C. 96.

<sup>6)</sup> Leg Bajuvar. tit. 16. c. 5. leg. Sal. ref. tit. 51. . . Ripuar. tit. 50. leg. Luitprandi l. VI. c. 25. Alaman. tit. 2. c. 1. Eichhorn Rechtsgeschichte. §. 78.

<sup>7)</sup> Capit. II. c. 9, anno. 805. Baluz Capit. I. p. 426.

abgesonderten Zeugenvernehmung (nur darauf zu beziehen, baß einzeln jeder Zeuge in Abwesenheit der Mitzeugen zu vernehmen ist) erwähnt wird ). Daß der Kläger, wenn der Bez flagte zur Rechtfertigung seines Leugnens sich der Zeugen bes dienen wollte, den Zeugen des Meineids beschuldigen, und nun den Zweisampf wählen konnte, gest schon aus den älter ren Gesehen hervor ).

Die Ausbildung dieses Grundsates in den französischen Gerichten des Mittelalters wird aber erst am meisten aus den Assigen von Jerusalem 10) und vorzüglich aus Beaumanoir flar. Nachdem der Lettere, dessen Sammlung im Jahre 1283 entstand, und eines der wichtigsten Densmäler des alten Nechtsversahrens mit dem Werfe von Pierre de Fontaines Conseil bildet 11), von den verschiedenen Arten der Beweise mittel gesprochen und als viertes das der Zeugen aufgeführt hat 12), entwickelt er umständlich, welche Personen nicht als Zeugen vernommen werden dürfen, handelt im nächsten Kapistel vom Zeugenverhör, und erklärt bei der Entwickelung des Kampses 13), daß es zwei Wege gebe zu beweisen, den durch Zeugen oder den durch Kamps, daß aber der, welcher den Einen wählt, nicht zum Anderen zurücksehren fann; dagegen hatte, nach der Beschreibung bei Beaumanoir, die Parthei

<sup>8)</sup> Georgisch Corp. jur. p. 1153.

<sup>9)</sup> Cichhorn, Mechtegefc. s. 77.

<sup>10)</sup> Assisiae regni hierosol. c. XCIV. bei Canciani barbar. leges. Vol. V. p. 187. 189.

<sup>11)</sup> Die beste Ausgabe unter dem Titel: Coustumes de Beauvoisis par Messire Phil. de Beaumanoir, avec des notes et un glossaire, par G. Thaumassiere. à Bourges 1690.

<sup>12)</sup> Cap. XXXIX. Die Auffchrift ist: chi commenche li trente neusiesme chapitre liquiex parole des prueves et de fausser temoins et des espargemens et don peril qui est en menachier et de dire contre tesmoins et quiex car puevent chevir en prueve.

<sup>13)</sup> Chap. LXIII. pag. 325.

welche glaubte, daß die Ausfage des Zeugen ihr schadete, das Mittel de fausser le temoin, nämlich den Zeugen, der ausfagen wollte, bevor er noch geschworen hatte, als falsch und meineidig zu beschuldigen, und ihn zum Kampfe zu ziehen, und zwar, forderte man dann den zweiten Zeugen, weil die Ausfage des einen Zeugen doch unzureichend war 14).

In den teutschen Gerichten des Mittelalters galten die Zeugen immer mehr als felbstständige Beweismittel, je mehr der gerichtliche Rampf feltener wurde; nur muß nicht an unfere Zeugen dabei gedacht werden, wo Jeder ohne Rud: ficht auf Stand als Zeuge gilt, wenn er fich auf feine Be: obachtung der Thatsache beruft, und wo die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit mit Bestimmung eines gewiffen Grades von Beweis dem Richter heimgestellt ift; es war vielmehr Grund: fat, daß nur ein Rechts; und Standesgenoffe gegen den Andern zeugen fonne 15), fo wie felbst die Bafil der Beugen, welche nothwendig waren, nicht nach allgemeinen bei uns üblichen Regeln der Gewißheit, sondern nach Beschaffenheit ber Thatfachen, welche erwiesen werden follte, verschieden war 16). Ueber die Form des Berfahrens gibt vorzüglich die Rechtssammlung von Emmerich 17) Aufschlüffe. Die Pro: duction der Zeugen geschaft durch den Producenten felbst, der

<sup>14)</sup> Beaumanoir p. 315. tout ainssint qui vient fausser tesmoins il doit lesser passer le premier tesmoin et lever le secont car par un temoin n'est pas le querele perdue ni gaigniée, mais par deux le seroit ele.

Bemeife in Dreyer de cespitalitatis requisito in testibus habilib. Kil. 1749.

<sup>26)</sup> f. Beweise Kaiserrecht. I. c. 20. Sachsenspiegel I. 6—8. 15, II. 6. 22. Ropp, ausführl. Nachr. von der alteren Berfassung der geistl. und welt. Gerichte in Hessen. I. Ebl. S. 470.

<sup>17)</sup> Emerich Frankenberg. Gewohnheiten in Schminke monim. hassige. p. Il. p. 726.

feine Zeugen sogleich mitbrachte 18), jeder Zeuge wurde abges sondert verhört 19), wobei man sich schon auf Carl des Großen Gebot berief; und daß die Vernehmung in Segenwart der Partheien geschah, gest ebenso aus den Worten des Schwas benspiegels: "vor dem Richter und vor den Leuten", als aus der damaligen unbeschränkten Deffentlichkeit des Prospesses hervor, mit welcher sich die sein ersonnenen Gründe der späteren Entsernung der Partheien nicht vertragen hätten.

Am wichtigsten ist aber für uns das bei den geistlichen Gerichten ausgebildete Verfahren in der Lehre vom Zeugen, beweise. Das dort entstandene geheime Verfahren 20) wirkte auch auf die Form der Zeugenvernehmung, bei welcher es schon im XII. Jahrhundert entschiedener Grundsatz war, daß jeder Zeuge nur einzeln, und nicht in Gegenwart der Par, theien vernommen werden dürse 21). Darnach schien sich solgendes Verfahren gebildet zu saben, daß der Beweissührer Artisel einreichte, worüber die Zeugen vernommen werden mußten, und welche bald articuli bald capituli genannt wurden 22) und aus den Positionen gezogen waren 23). Mitzgetheilt wurden die Artisel dem Producten, der wieder für

<sup>18)</sup> f. jedoch verschiedene Formen, Kaiserrecht p. I. c. 18. Emerich l. c. p. 737. Ropp, ausf. Nachrichten. S. 464.

<sup>19)</sup> Schmabenfpiegel. cap. 10. Emerich 1. c. ip. 727.

Meyer, esprit origine et progres. des institutions. tom. III.
p. 244.

<sup>21)</sup> f. flatt vieler besonders Tancred de ordine judic. lib. III. c. 9. G. Durand, speculum jur. l. I. P. III. p. 284. nr. 65 etc. Petri, de Ferrariis praxis aur. art. 10. d. 331.

<sup>22)</sup> can. 17. 42. X. de testib. et attestat. Clem. 2. de testib. Clem. saepe X. de Verb. Sign.

<sup>23)</sup> Hebet thre Berfertigung A. Alciaz judiciarii process. compendium (Colon. 1566.) p. 215. nr. 6. articuli debent fieri per verba affirmativa et non negativa, quibus potest Asticulator declarare, colorare, specificare, ampliare, quae in petitione continentur.

feine Bengen Urtifel einreichen fonnte. Borgeladen murden die Beugen burch bas Gericht. Der Gebrauch der Fragftuce fdeint ju Inocenz III. Zeiten noch nicht gewöhnlich gewesen ju fenn 24), wogegen ju Gregors IX. Zeit ichon interrogatoria vom Gegner gesetzt waren 25), obwohl nach der Art, wie fich die Commentatoren erflären, ichon früher der Gerichtsgebrauch Darauf geführt zu haben icheint. Die Fragftude wurden aber bem Producenten nicht mitgetheilt, fondern blieben Geheime niß. Die Bernehmung der Zeugen geschaft einzeln mit jedem Beugen und ohne Gegenwart einer Parthei 26). Ueber die nämlichen Artifel fonnten 4mal Zeugen producirt werden, nur brauchte es bei bem 4tenmal einen Gid, und es durfte bie Publication der Aussagen noch nicht vorausgegangen sepn 27). Die Einwendungen gegen die Berfon und Glaubwurdigfeit ber Zeugen follten gwar in der Regel por der Publication der Aussagen bewiesen werden 28), allein man war mit Aus, nahmen freigebig 29). Die Ginwendungen gegen Beugen fonne ten wieder durch Beugen bewiesen werden, gegen welche, wenn der Producent fie angreifen wollte, wieder Beugen ver: nommen werden durften 30), welche testes reprobatorii fießen, gegen welche aber feine anderen Beugen mehr producirt wer: den durften. Die Verfundung der bis dahin geheim geblies benen Zeugenaussagen geschaft auf Betreiben ber Bartheien feierlich 31), worauf die Partheien Termine befamen, um fich

<sup>24)</sup> c. 37. X. de test. et attest. Boehmer, Jus eccl. Protestant. lib. II. tit. XX. p. 1227.

<sup>25)</sup> c. 2. de testib. et att. in 6to.

<sup>26)</sup> c. 52. X. de testib.

<sup>27)</sup> c. 15. 25. 36. 46. X. de test. mit Bezichung auf Nov. 90. cap. 4.

<sup>28)</sup> c. 31. X. de test. Gonzallez de Tellez ad cap. 31. nr. 4.

<sup>29)</sup> Boehmer, Jus eccl. Prot. l. c. p. 1207.

<sup>30)</sup> c. 49. X. de testib.

<sup>31)</sup> c. 31. X. de test.

zu die Disputationsschriften über die Zeugenaussagen vorzubereiten, und innerhalb welchen die Advofaten nach dem Gerichtsgebrauche der Curia romana sogenannten rubricas bemerkten 32).

Dieg war im Befentlichen das Berfahren, welches fich bald in dem weltlichen Gerichte verbreitete, und ichon in alten Gerichtsbüchern, 3. B. in dem XVI. Jahrhundert vorfommt, wie fiegu das von Senfenberg befannt gemachte 33), Gerichts. buchlein, und die heffische Gerichtsordnung vom Landgrafen Bilhelm III. von 1497. 34) merkwürdige Belege liefern. Auf die nämliche Art wird das übliche Berfahren in den Formels buchern beschrieben 35), und ebenso in den im Anfange des XVI. Jahrhunderts entstandenen Partifular : Gerichtsordnun: gen, 3. B. der baierifchen 36), tyrolifchen 37), cols nischen 38), freiburgischen 39), vorgeschrieben, wobei Die lettere die Merfwürdigfeit darbietet, daß fie es als einen bis ju ihrer Abfaffung (1520) geltenden alten Brauch ans gibt, daß die Zeugen in Beisepn der Partheien und feiner Mitzeugen vernommen murben. - Die Reichsgesetze ergriffen ben Gerichtsgebrauch ber hochangeschenen geiftlichen Gerichte, fo wie die Cammergerichts: Ordnung von 1508 immer auf den stylus romanus fich beruft; das Zeugenverfahren wurde gang nach der canonischen Praxis geleitet, und die

<sup>32)</sup> Anleitung biegu f in Alciat. proc. comp. p. 217.

<sup>33)</sup> Senkenberg, corp. juris Germanici. tom. I. nr. X. p. 154, (mit Unrecht wohl von Senfenberg in bas XV. Jahrh. gerechnet).

<sup>34)</sup> f. Ropp, ausführl. Machr. von der alteren und neueren Berfaffung der heff. Ger. II. Ebl. S. 50 - 54.

<sup>35)</sup> Ulr. Tenglers Laienspiegel. Fol. 92 — 95. f. noch Eichhorn, Rechtsgeschichte. III. Thl. S. 437.

<sup>36)</sup> Baierische Gerichtsordn. von 1520. Eit. VII.

<sup>37)</sup> Eprolifche Landesordn. von 1536. Blatt 10.

<sup>38)</sup> Coln. Gerichtsorbn. von 1570. (Seite 165.)

<sup>\$9)</sup> Freiburger nuve Stattrechten und Statuten von 1520. Fol. XX.

Reichsaesete seten selbst das Verfahren schon als so bekannt poraus, daß fie es gar nicht mehr naber bestimmen, fondern nur auf die Ungabe des Termins, in welchem das Zeugens verfahren vorfommen foll, Anordnung der Commissionen 40), oder auf Beschränfung ju vieler durch Migbrauch eingeschlie dener Schriften 41) fich beschränken, jo daß nur der jungfte Reichsabschied 42) als dasjenige Reichsgeses betrachtet werden fann, welches umffandlicher, jedoch völlig im Ginne der alten geiftlichen Praxis, fich über Berfahren beim Zeugenbeweise erflärte. Diese, ebenso in den Partifular: Gerichtsordnungen fvaterer Beit, beibehaltene Form 4) ift auch noch im heutis gen teutschen Prozesse üblich, und hat von den Bearbeitern bes Prozeffes ihre wiffenschaftliche Befandlung erhalten 44). MIS die Saupttheile des Berfahrens erscheinen darnach: 1) die Artifel (Beifungsfage), nämlich Gage, in welche das auf: gelegte Beweis: Thema aufgelost wird, um die Beweisfuß: rung und Vernehmung der Zeugen burch die Absonderung ju erleichtern. Diese Artifel liefert der Producent dem Gerichte, gewöhnlich mit dem Directorium in testes et articulos und der denominatio testium. 2) Die Antworten des Pros

<sup>40)</sup> f. Cammergerichtsordn. von 1508. S. 8—14. Cammergerichtsord. von 1555. III. Thl. VII. S. 1. Reichsabsch. v. 1566. S. 98.

<sup>41)</sup> Reiche. Deput. Abich. v. 1600. §. 133 - 135.

<sup>42) §. 47 - 57.</sup> f. über die Geschichte gut von Gonner Comment. über das Baier. Gefet v. 1819. G. 151.

<sup>43)</sup> Sächfischer Prozest f. in Biener System. proces. judiciar. S. 134-142. Baierischer Cod. Judiciar. v. 1753. tit. X. Meflenburgischer in v. Kampt Handbuch des Meflenburg. Civilprozesses. S. 80. Hannoverischer in Desterleis Handb. des Hannov. Proz. II. Bd. G. 215.

<sup>44)</sup> Claproth, Einleit. in d. ordentl. bürgerl. Proz. S. 253. Danz, Grunds. des ordentl. Prozesses. S. 300—313. Martin, Lehrbuch des bürgerl. Proz. S. 182—193. Schneider, vollft. Lehre vom rechtlichen Beweise. S. 71—101. Grolmanns Theorie des gerichtl. Verfahrens. S. 190—197.

ducten auf die Artifel mit dem Zwede über die Artifel fich au erklären, in wie ferne fie der Product ofnehin jugefteft, und mit dem ferneren Zwecke die inneren Schler der Artifel, j. B. ihre Frrelevang aufzudeden. 3) Fragftude, d. f. die vom Producten dem Gerichte übergebenen Fragen über die einzels nen im Beweisartifel liegenden Punfte, um den Beugen gu nöthigen, nicht blos allgemein mit Ja einen Artifel ju beant: worten, sondern die besonderen Umstände anzugeben, Deren Angabe vorzüglich bei Bernehmung mehrerer Zeugen den Lügner auf Widersprüche führt und die Unwahrheit der Aus: fagen entbedt. 4) Bernehmung des Zeugen durch den Riche ter, der die Partheien nur dazu vorladet, um die Beugen fchworen ju feben und ju horen, bann aber in Abwefenheit der Partheien und der Mitzeugen jeden einzelnen Zeugen über die Urtifel und Fragftude vernimmt. 4) Bengenrotul, d. f. ein jur Bequemlichkeit nach der Bernehmung aller Zeus gen verfertigtes Protofoll, in welchem die Untworten aller Beugen fogleich jedem Artifel und Fragftude beigefchrieben find. 6) Publifation Diefes Rotuls an die Partheien. 7) Ges ftattung von fogenannten Disputationsschriften. - Fragt man freilich die Erfahrung, wie die Praris nicht felten dieg Bere fahren treibt, fo fann man leicht begreifen, daß Gefetgeber und Reformatoren, welche die Fehler der Richter und Advos faten nicht von denen der Gefete scheiden, das teutsche Beus genbeweisverfahren laut tadeln. Schon die Form, nach welcher feder Artifel schleppend genug mit Wahr oder Ja und Wahr 45) aufängt, ift nicht geeignet, fie ju empfehlen; erwägt man aber noch, wie fehr Advokaten, besonders wenn noch nach Beilen die Arbeit bezahlt wird, versucht werden, recht viele unnöthige und irrelevante Artifel ju ftellen, wie felbft die

<sup>45)</sup> Day diese Form jedoch nicht wesentlich iff, bat richtig gezeigt C. G. Merkel, var. quaest. forens (Lips. 1805.) obs. II. pag. 15.

Braris durch ihre zwar gemeinrechtlich unguläffigen 46) aber doch von der Praxis geduldeten Illativ, und Gliffv, Artifel Die ofnehin ichlevvende Korm noch widerlicher macht, wenn man porgualich ermagt, daß diefe Artifel Suggeftivfragen find, auf welche der Zeuge ein trockenes Ja ju antworten braucht, wie wenig badurch eine Gewißheit dem Richter ge: liefert wird, daß der Benge die Bafrheit ausfage, und wie barbarifch lautend und fünfilich gefchraubt, mit fremden Wors ten herumwerfend, 3. B. mahr, daß Artifulant dem Reartie fulanten dieß oder jenes gesagt habe, diese Urtifel gefaßt find, wie wenig verständlich fie daher dem ungebildeten Zeus gen find, fo fann man der bestehenden Form, wenigstens wie fie gewöhnlich vorkömmt, nicht Lob fprechen. Berfolgt man auch den Lauf des Beweisverfahrens, jo geben die Fragfinche nicht weniger Stoff ju gerechtem Ladel. Allerdings fehr schwierig abzufaffen, wenn fie ihrem Zwecke entivrechen follen, find diese Fragftucke gewöhnlich einige aus der Luft gegriffene Fragen, von denen der Advokat, um der Form Genuge au leisten, 4 oder 5 ju jedem Artifel aufstellt, und welche ge: wöhnlich nur dazu dienen, das Berfor noch ichlepvender gu machen. Erfährt man dann noch, daß bei vielen Richtern der freilich unrichtige Glaube angutreffen ift, daß die Pflicht des Richters nur darin bestehe, vom Zeugen über jeden Mrs tifel und jedes Fragftud eine Antwort ju erhalten, will man bieg beschränfte Umt felbft aus der Berhandlungsmaxime rechtfertigen, fo fann es nicht fehlen, daß der Zeugenbeweis häufig gar nicht befriedigt und dem entscheidenden Richter viele Zweifel wegen dunkler oder ju allgemeiner Untworten guructbleiben, mas eine materiell gerechte Entscheidung offen: bar verfindert. Dag aber dieje Gebrechen nicht dem Gefete, fondern mehr der Praxis jum Borwurf gereichen, foll unten (6. VI.) bei der Entwickelung des dem gemeinen Prozeffe jum Grunde liegenden Syftems gezeigt werden.

<sup>46)</sup> Martin, Lehrbuch des burgerl. Projeffes. &. 184, not. c.

### Breuffifder Brogef.

Aus biefen Grunden wird es auch begreiflich, wie der preuffifche Gefetgeber mit der hohen Aufgabe, möglichft gu verhindern, daß nicht materielles Unrecht in formelles Recht übergehen fonne, eine durchaus andere Form des Berfahrens bei bem Beugenbeweife vorgeschrieben hat, welche ichon mit dem ausgedehnteren Umte des Richters, durch Fragen und jedes ihm zwedmäßig scheinende Mittel die Bahrheit auszus mitteln, gusammenhängt. - Schon die Abtheilung im Bere fahren, daß erft nach dem geendigten Schriftenwechsel und einem gefällten Beweisinterlocute eine formliche Beweisperiote beginne, fehlt fier, das Egweisverfahren im weiteren Sinne läuft ununterbrochen neben und mit allen anderen Berhandlungen, die aur Reftfetung des Streitpunftes bienen, fort, und fo fommt der Anfang des Zengenbeweisverfahrens im weitern Sinne bereits bei Aufnahme der Klage vor; es ift daher schon bei Einzies hung der Information Pflicht des Instruenten den Rlager um feine Beweismittel ju befragen, und wenn er auf Beugen fich beruft, Namen, Stand, Aufenthalt der Beugen und die Dunfte, worüber jeder Beuge ausfagen fonne, ju bemerfen 1). Auf gleiche Art vernimmt der Deputirte den Beflagten 2), um feine Einwendungen gegen Richtigfeit, Gultigfeit und Glaubwürdigfeit der Beweismittel des Rlagers. Es wird felbft dem Inftruenten geftattet, in minder wichtigen Gachen icon ju dem Inftruftionstermine die von beiden Seiten bes nannten Zeugen vorzuladen 3). Da in dem Instruftionsters mine die Partheien ohnehin über die Beweismittel wieder umftändlich vernommen werden muffen 4), da die Regulirung

<sup>1)</sup> Preuffifche Gerichtsorbn. tit. V. S. 5.

<sup>2)</sup> Berichtsordn. tit. IX. S. 5.

<sup>3)</sup> Gerichtsordn, tit. IX. §. 37.

<sup>4)</sup> Berichtsordn. tit. X. S. 21. 23.

bes status causae et controversiae den Zwed hat, die Thatfachen, worüber fich die Partheien vereinigt haben, von denjenigen, welche noch bewiesen werben muffen, scharf und bestimmt ju fondern 5). Da die Bernehmung der Zeugen auch vor der Regulirung des Status geschehen barf, wenn das Gericht es fur nothig findet ), fo wird in den meifen Fallen, wenn der Richter nur irgend feine Pflicht that, ichon eine fo treffliche Grundlage gelegt und eine fo gute Borbereitung bewirft feyn, daß es dem Nichter, der ein flares Bild der gangen Berhandlungen hat, leicht fepn wird, die Zeugen um bie wahren entscheidenden Puntte und vollständig ju befragen. hierzu geben auch die ihm in Bezug auf die Bernehmung der Zeugen gegebenen Inftruftionen i) die befte Unleitung. Der Zeugeneid wird barnach dem Zeugen erft nach geschloffe nem Berhore abgenommen, ihm jedoch voraus bedeutet, daß er feine Ausfage wurde befchworen muffen 8). Die Bernefie mung geschieht in Gegenwart der ben Partheien gigeordneten oder von ihnen gewählten Rechtsbeiffande 9). Artifel im ges meinrechtlichen Sinne kommen nicht vor; der Juftruent vers hört unmittelbar, fordert querft vom Zeugen eine umftande liche und jufammenhängende Erzählung der Thatfachen, worauf erst der Instruent dem Zeugen specielle (aber nicht vorher entworfene) Fragfiuce ftellt, um den Zeugen ju nöthigen, ben Grund feiner Biffenschaft anzugeben, alle Dunkelheiten, Unbestimmtheiten und Zweidentigkeiten zu beseitigen, und voll: ftandig über jeden Punkt fich zu erklaren, auf welchen es nach dem regulirten status causae ankömmt 10. BRicht des

<sup>5)</sup> Gerichteordn. tit. X. S. 28.

<sup>6)</sup> Berichtsordn. X. S. 170.

<sup>7)</sup> Berichtsordn. tit. X. abichn IV.

<sup>8)</sup> Gerichteerdn. tit. X. S. 188.

<sup>9) \$. 189.</sup> 

<sup>10)</sup> Gerichtsordn. S. 191 — 193. Acom f. d. Civ. Prac. V. B. I. S.

Inftruenten ift, den Zeugen ernftlich jur Ungabe der Wahr: heit zu erinnern, ihn auf Luden oder Burudhaltungen auf mertfam ju machen 11). Die gegenwärtigen Rechtsbeiftande durfen awar dem Zeugen nicht in die Rede fallen, ihn nicht burch captible oder suggestive Kragen irre machen, fie haben aber die Pflicht, auf das Benehmen bes Inftruenten genan acht zu haben, und die Befugnif, demfelben, wenn fle bemere fen, daß er nicht gehörig vernommen oder nicht richtig hat niederschreiben laffen, Bemerkungen ju machen, auf die nothige Erganzung (jedoch um das richterliche Unfehen nicht zu ger gefährden, entweder nach dem Abtritte des Beugen ober doch dem Zeugen unbemerklich) ju dringen 12). Bur Erleichterung für den Juftruenten und zur Sicherung der Bollftandigfeit ber Bernehmung durfen die Rechtsbeiftande auch dem Depus tirten noch vor ber Bernehmung ein Promemoria guftellen, in welchem die Umftande bemerkt find, auf welche bei der Bernehmung ber Zeugen ihrer Meinung nach acht zu geben ware 13). Auch bei der Vorlefung der Ausfagen ift dem Examis nanten besondere Sorgfalt vorgeschrieben 14). Wenn fich die Beugen widersprechen, so muffen fie felbft jum Behuf einer näheren und bestimmteren Erörterung gegen einander geftellt werden, um auf den mahren Grund der Sache möglichft ju gelangen 15). Gelbft die Gegeneinanderftellung der Partheien und Zeugen gestattet das Gefet 16) dem Richter, wenn er es jur Ausmittelung der Wahrheit für nothwendig halt, und erlaubt auch die Wiederholung des Verhörs ausnahmsweise 17),

<sup>11) §. 195 - 196.</sup> 

<sup>12) \$. 198.</sup> 

<sup>13) \$. 198.</sup> 

<sup>14) §. 200, 201,</sup> 

<sup>15) §. 207.</sup> 

<sup>16) §. 208.</sup> 

<sup>17) §. 210,</sup> 

wenn nach geschlossener Instruktion der Decernent wahrnimmt, daß die Zeugenaussagen über erhebliche Punkte dunkel und zweiselhaft sind. — Nach beendigten sämmtlichen Zeugenvershören werden erst die Abschriften den Partheien mitgetheilt, und es wird noch ein Termin zu deren Durchgehung angessetz, wo dann den Partheien, wenn sie Erinnerungen zu machen haben, im Termin ihre Bedenken angeben können &. Die gestatteten Schluße Deduktionen 19) geben den Partheien Gelegenheit, ihre in den teutschen Disputationssssissischen vorskommenden Ausführungen vorzubringen.

#### §. 3.

### Frangofifde Beftimmungen über Beugenbeweis.

Eine von den bisherigen sehr abweichende Ansicht stellt das französische Recht in Ansehung des Zeugenbeweises auf. Schon der Umstand, daß hier der Zeugenbeweis nicht allgemein gestattet ist, daß vielmehr die Regel gilt, daß in allen Gegenständen 1), die die Summe oder den Werth von 150 Franken übersteigen, entweder Notariats; oder Privaturkunde errichtet werden muß, und daß kein Zeugenbeweis gelte, gibt der Lehre vom Zeugenbeweise eine dem teutschen Nechte fremde Nichtung. Diese Bestimmung hat ihren Grund schon in sehr alten französischen Vorschriften, welchen ähnliche in Italien, 3. B. in den Statuten von Bologna 1454 und von Mailand 1498 vorausgingen 2), worin schon in mehreren Fällen kein Zeugenbeweis zugelassen wurde. In Frankreich war es zuerst durch die Ordonance de Moulins von 1566. ausgesprochen 3),

<sup>18)</sup> l. c. S. 224. b.

<sup>19)</sup> Gerichtsordn. tit. XII. S. 11.

<sup>1)</sup> Code civil. art. 1341.

<sup>2)</sup> Toullier, droit civil françois suivant l'ordre du Codes tom. IX. p. 14.

<sup>8)</sup> Art. 54. Einen trefflichen und für die Auslegung der frangofichen Bestimmungen in diefer Lehre unentbehrlichen Commentar

daß über alle Bertrage,- welche die Summe von 100 Livres überfliegen, Urfunde vor Rotar aufgenommen und Zeugene beweis dagegen unzuläsfig fenn follte. Nachgeahmt 1611 in dem Edifte der Berjoge von Flandern, erhielt fich der Gat in der frangofischen Gesetzgebung, mahrend Bouteiller 4) be: jeugt, daß nach der alteren Gefetgebung (er fchrieb im Jahre 1400) die Beugen den Urfunden vorgingen. - Die Ordonance von 1667 5) forderte im Sinne der Ordonance de Moulins Notarial: oder Privatafte über alle Sachen, beren Werth 100 Livres überftieg, feinen Zeugenbeweis gegen oder auffer dem Inhalte der Urfunde, ließ aber als Ausnah: men Zeugenbeweis ju (art. 3-6.) in Sachen des nothwen: digen Depositums wegen Brand, Aufruhr oder Tumult, in in Kallen unvorhergesehener Ereigniffe, wo feine Ufte ju er: Balten ift, und jo oft Aufang des Urfundenbeweises (commencement de preuve par ecrit) vorhanden ift, so wie bei den in Gafthofen den Wirthen übergebenen Depofiten. -Diese Borfchriften find nun mit wenig Abweichungen in das noch geltende frangofische Gesetzbuch übergegangen 6), und es muß nach der schon in der alteren Jurispruden; vertheidigten Meinung 7) besauptet werden, daß weder Richter noch Pars theien dem Verbote, Zengenbeweis aufjunehmen, zuwider dies

bier; n hat Boiceau geschrieben: Traité de la preuve par temoins en matiere civile contenant le Comentaire de J. Boiceau, jur. Arz. 54. de l'ordonance de Moulins; ensemble plusieurs questions et observations par Danti. Paris, 1696. (6te Aust. 1772.)

<sup>4)</sup> Bouteiller in der Somme ruale. tit. 106.

<sup>5)</sup> Tit. XX. art. 2. f. hiezu besonders Bornier, Conserences des Ordonances de Louis XIV. t. I. p. 146. f. noch Meyer esprit origine et progres des institutions judicaiaires. Vol. III. p. 306.

<sup>6)</sup> Code civil. art. 1341-1348. wiederholt auch ebenso im badiichen Landrechte. 1341-8.

<sup>7)</sup> Rodier, question 6. sur l'article 2. de l'ordonance de 1667.

fen Beweiß aulaffen fonnen 8), fo wenig als ein Rlager, deffen Rlage einen Gegenftand über 150 Frfn. betrug, durch die Reduftion der Rlage auf 150 fich helfen fann 9). Alls Ausnahmen von der im Urt. 1341 aufgestellten Regel fommt Die Bulaffigfeit des Zeugenbeweifes vor, 1.) wenn ein Unfang des schriftlichen Beweifes vorhanden ift, wohin das Gefet jede Schrift rechnet, die von demienigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet ift, oder deffen Rechtsvertreter er ift, wenn die angeführte Thatsache durch die Schrift wahrscheinlich wird; 2.) wenn es dem Gläubiger unmöglich war, fich über eine Berbindlichlichkeit, die Jemand gegen ihn übernommen hatte, schriftlichen Beweis zu verschaffen, wohin das Gefet die Berbindlichkeiten rechnet, welche aus Quafi: Berträgen, Bergchen und Quafi: Bergehen entstehen, fo wie bei Rlagen wegen Sachen, die in Nothfällen, 3. B. Feuerss brunft, Berftorung, Schiffbruch oder auf Reifen in Gafthofen in Berwahr gegeben worden find, ebenfo bei Berbindlichfeiten, Die bei unvorhergesehenen Bufallen mit Unterlaffung schrift: licher Ausfertigung eingegangen wurden, und in Fallen, wo der Gläubiger durch unvorhergesehene und unvermeidliche Bus fälle die Beweisurfunden verloren hat. - Es gehort nun in ber frangofischen Jurispruden; ju ben größten Schwierigfeiten, Die Kalle richtig zu bestimmen, in welchen ein Unfang bes Urfundenbeweises vorhanden feyn foll 10). Die Schriften, welche vom Gegner herrufren und einen Anfang bes Urfun: denbeweifes begründen, fann man am beften 11) in vier Rlaffen

<sup>8)</sup> Toullier, droit civil. tom. IX. p. 46.

<sup>9)</sup> Code civil. art. 1344. Toullier l. c. p. 50.

<sup>10)</sup> Maleville, Comment. über b. Geseth. Navol. (III. 2h. C. 159.) Delvincourt, Cours du Code civil. tom, II. p. 830. Duranton, traité des contrats et des obligations en general. tom. IV. p. 391 — 454 etc. Toullier, droit civil. françois. T. IX. nr. 53 – 133. Pigeau la procedure civile. tom. I. p. 251.

<sup>11)</sup> Toullier I. c. nr. 76-79. p. 99.

bringen: 1.) jene, welchen um einen vollständigen Beweiß au liefern, nur die Anerkennung der Schrift ober ber Unter: fdrift fehlt; 2.) jene, wo die Schrift nicht abgeleugnet ift, worin auch die angeführte Thatsache bestimmt enthalten ift, wo aber damit die Urfunde vollen Beweiß mache, das Gefet noch ein besonderes Merkmal fordert, 3. B. ein spnallagmas tifcher Aft, wo aber nicht beigefügt worden, daß er gedope velt gefertigt fen; 3.) jene, welche ohne bestimmt von der angeführten Thatsadje ju fprechen, von einer analogen Thats fache handeln, von welcher man durch Induftionen ichließen fann, bag die angeführte Thatfache boch mahricheinlich ift; 4.) jene, welche nicht unterzeichnet, aber von demjezigen, gegen welchen die Rlage geht, geschrieben find. Bu ben Schrife ten der dritten Urt gehören 3. B. Miffivichreiben (etwa mit dem Inhalt: ich werde Sie wegen des Ihnen bereits Befanne ten gufrieden ftellen), Empfehlungsbriefe, Untworten und Bus geständniffe, die bei dem interrogatoire jus faits ot articles gemacht find 12), oder felbft die Beigerung, auf die geeige nete Aufforderung bei dem Friedensgerichte zu antworten 13). Die viele Controversen auch die Ausnahme bes Gesetes, wenn Die Unmöglichkeit fich eine Urfunde zu verschaffen vorhanden ift, veranlaffe, ergibt fich leicht aus einer auch nur flüchtig gen Betrachtung der frangofischen Jurispruden; 14).

Diese bisher bezeichnete Beschränfung des Zeugenbeweises hat allerdings großen Einfluß auf den Prozeß, und vermins dert die Fälle dieser Beweisesart, bei welcher auch das Bersfahren viele Eigenthümlichkeit hat. Auch hier finden wir die Borschriften des geltenden Gesethuches 15) meist schon in der

<sup>12)</sup> Toullier I. c. p. 158. Pothier, des obligations, nr. 768, Sirey, recueil. tom. XIII. p. 331.

<sup>13)</sup> Mach Arret v. 16. vendem. l'an X. und Toullier l. c. p. 171.

<sup>14)</sup> f. am besten bei Toullier. tom. IX. nr. 144-229.

<sup>15)</sup> Code de procedure. livr. II, tit. 12. des enquêtes. art. 252 - 294.

Ordonance von 1667 16). Das Gefet verweiset nicht das Bers fahren über Zeugenbeweis an das in Audienzen verhandelnde Gericht, fondern betrachtet 17) bas hierzu nöthige Berfahren als Sandlung, die von dem hierzu ernannten Gerichtsdeputirs ten vorgeft, und wo es Sache der Parthei ift, die Benugung ber Beweisesquelle ju betreiben; erft bann; wenn es auf die Borlegung der Resultate des Zeugenbeweises bei Gericht und auf Prufung derfelben anfommt, gelangt bie Sache auch wie: der an das Tribunal. Die Thatigfeit des Gerichts beschränft durch Urtheil fich hier darauf, den Zeugenbeweis gugulaffen oder anzuordnen, die zu erweisenden Thatsachen zu bezeichnen und den Richter ju ernennen, vor welchem das fernere Bere fahren vorgehen foll 18). 2.) Für den Unfang der Zeugene vernehmung hat das Gefet den icon in der Ordonance von 1667 angegebenen Stägigen Termin (gerechnet von der Signis fifation des Urtheils an) vorgeschrieben 19), als Anfang des Berfahrens gilt aber die von der Parthei jum Behufe der Borlegung der Zeugen erwirfte Ordonang des deputirten Richters 20). Die Thatsachen, welche eine Parthei beweisen will, werden von ihr bestimmt, furg, ohne Ginmischung von Raisonnements, artifulirt 21), und muffen unter dem Prai judig, daß fie fonft als eingestanden angenommen werden 22), binnen 3 Tagen vom Gegner geleugnet oder anerfannt werden. 2.) Das fernere Berfahren, sobald der deputirte Richter ers

<sup>16)</sup> Tit. XXII.

<sup>17)</sup> f. darüber meine Schrift: der gemeine teutsche burgerliche Progeß in Bergleichung mit dem preuffich, und frangofischen Berf. II. Beitrag. S. 57.

<sup>18)</sup> Code de procedure. art. 255.

<sup>19)</sup> Art. 257.

<sup>20)</sup> Art. 259.

<sup>21)</sup> Pigeau, procedure civile. t. I. p. 255. Carré, traité es questions. tom. I. p. 385.

<sup>22)</sup> Ausnahmen Carré l. c. question. 1353.

nannt ift, gefchieht auf Betreiben der Parthei nur von dem Richter, der vorerft um eine Ordonnang ersucht wird, und nun ift es, fobald die Ordonnang ertheilt und der Lag gum Berhor angesett ift, wieder die Sache der betreibenden Par: thei, durch den Gerichtsvollzieher die Gegenparthei jur Ger genwart bei der Bernehmung 23) und die Zeugen zur Erscheis nung vorladen ju laffen. Dem Zeugen muß auch bas Dise positive des Urtheils, welches den Beweis anordnet, so weit es die zu beweisenden Thatsachen betrifft und die Ordonnang des Nichters mitgetheilt werden 24). 5.) In Unschung der Urt der Bernehmung der dabei julaffigen Deffentlichfeit und des Rechts der Partheien, bei dem Berhore thatig ju fenn, hat die frangösische Geschgebung ihr System mehreremale ges ändert. Die Prapis der geiftlichen Gerichte verleitete auch die alteren Ordonnances 25) jur Borfdrift, daß die Zeugen in Abwesenheit der Partheien und der Mitzeugen vernommen werden mußten. Die Revolutionsgesetzgebung fühlte balb bas Unpaffende diefer Bestimmung, und ein Gefet vom 7. Fructidor des Jahrs III. (24. Aug. 1795) bestimmte, daß fünftig in allen Civilprozeffen die Zeugen in der öffentlichen Audienz in Gegenwart der Partheien verhort verden follten. Allein das Gefet vom 27. Ventose des J. VIII. stellte die Advo: faten wieder her, erflärte die Biederherstellung der Ordons nance von 1667, und ein Gefet vom 4. Pluviose des J. XI. fchrieb ausdrücklich in Unfehung ber Zeugenvernehmung bie

<sup>23)</sup> Art. 261. Die Borladung wäre richtig, wenn sie nicht auf die Berson der Barthei selbst im Wohndrte ihres Advosaten und nur auf die Berson des Advosaten lautete. Sirey recueil. v. 1814. p. 253. Auch wenn die Bernehmung an einem von dem Sike des Eribunals weit entsernten Orte statt sindet, muß die Parthei doch vorgeladen werden. Arret. des Cassat. Poses vom 17ten Dec 1811.

<sup>24)</sup> Art. 260.

<sup>25)</sup> Ordonance v. 1667. tit. XXII. art. 15.

Beobachtung der Borfchriften der Ordonnance vor. Bei der Diskuffion des neuen Entwurfs dachte man vorerft darauf, Die Bernehmung jedes einzelnen Zeugen in Abmefenheit des Mitzeugen anzuordnen, man fand auch die Dublicität mit Schwieriafeiten verbunden 26), und fo entstand bas jetige Spftem 27), nach welchem die Zeugen nicht in der Audienz, fondern nur vor dem Juge Commissaire, jedoch abgesondert aber in Gegenwart der Partheien (die wenigstens hierzu vor: geladen werden muffen) vernommen werden. Der Beuge er: gahlt ununterbrochen, mas er anzugeben weiß, und erft dars nach kann ber Richter von Umtswegen alle ihm gur Auftlä: rung nöthig scheinenden speciellen Fragen ftellen, fo wie jede Parthei den Richter ersuchen fann, gewiffe Aufforderungen und Fragen an die Zeugen zu ftellen. Ueber die gange Ber: nehmung wird ein formliches Protofoll abgehalten. 6.) Wenn die Vernehmungen geschloffen find, fo ift es Sache der Pars thei, welche das meifte Interesse hat, das Resultat der Ber: nehmung in die Audien; ju bringen; hier betreibt fie die Audienz, läßt der Gegenvarthei (durch Afte von Anwald gu Unwald) die Abschrift der Protofolle fignifiziren 28) und ente wickelt nun in der Audienz (analogisch wie im teutschen Pros zeffe durch Disputationsschriften) in der Plaidoirie dem verfammelten Gerichte die Refultate der Zeugenausfagen und die darauf zu bauenden Untrage, wogegen die andere Barthet ihre Untrage ju begrunden fucht. 7.) Intereffant ift noch das Spftem des Verfahrens bei Verwerfung der Zeugen. Schon die alten frangofischen Coutumes hatten es für nöthig gehal: ten, über die Berwerfungsgrunde der Zeugen (reproches) besondere Vorschriften zu geben 29). Der Gerichtsgebrauch

<sup>26)</sup> Locré esprit du Code de proc. ad art. 261. Toullier droit civil. tom. IX. qu. 323. p. 436.

<sup>27)</sup> Code de proc. art. 262 - 274.

<sup>28)</sup> Code de proc. art. 286.

<sup>29) 3. 3.</sup> Coutume (ancienne v. 1300) de Bretagne, art. 155-7.

hatte durch feine Maffe von Diftinctionen die Sache erschwert, und die Ordonnance von 1667 aab nur eigene Borfchriften über das Berfahren 30), verlangt nur des reproches circonstanciés et pertinens, ohne die Ursachen zu bezeichnen, Daffer Die Commentatoren 31) auf 1. 3. D. de testibus ver: weisen, obwohl die Eigenliebe des Redacteurs der Ordonnance gegen den Willen der ernannten Commissarien 32) einen Ars tifel, jedoch in einem anderen Titel 33), über bas Zeugniß ber Bermandten einzuschwärzen wußte. Erft in dem gelten: den Code fam nach manchen Discussionen der Urt. 283, der die Ursachen der Berwerfung (reproches) angibt, unter welchen manche gar fonderbar für den teutschen Juriften fehr auffallende Grunde vorfommen, j. B. wenn ber Zeuge mit der Parthei auf ihre Roften noch nach dem Urtheil, welches die Bernehmung anordnete, getrunken oder geeffen hat 34). Auch über die Befugniffe der Richter bei Anwendung der gesetlich genannten reproches find in Frankreich wichtige Streitigkeiten entstanden, indem eine Meinung 35) behauptet, daß das Umt des Richters fich nur auf die Prufung der Wahrheit der Thatsachen der reproches beschränfe, daß er

Grand Coutumier de Charles VI. (edit. 1598.) libr. III. chap. XVI. p. 378. Bouteiller, Somme rurale (edit. 1621). p. 129. ohap. 106.

<sup>30)</sup> Tit. XXIII.

<sup>31) 3. 3.</sup> Bornier, Conference. p. 301.

<sup>32)</sup> Toullier, droit civil. tom. IX. p. 356—50. f. viel Intereffantes barüber in Bernardi origine et progres de la legislation françoise. p. 513. Wenn sich Pussort (der Nedasteur) gegen die gewichtigen Einwendungen der Commissarien nicht mehr vertheidigen konnte, so sagte er immer: il faut parler au ros.

<sup>33)</sup> art. 11. im Titel XXII.

<sup>34)</sup> f. Carré questions. tom. I. p. 417.

<sup>35)</sup> Um meissen ausgeführt in Locré esprit du Code de Commerce. tom. IX. p. 370.

aber, wenn diese Thatsache erwiesen ift, die reproche ohne weitere Brufung gelten laffen muffe, auch feine anderen als den ausdrücklich im Gesetze genannten Grund der reproche zulaffen durfe, während die richtigere Meinung 36) annimmt, daß das Gefet neben den im Art. 233. genannten besonderen reproches auch allgemeine (im Urt. 270. nur angedeutete) erkenne, bei welchen der Richter über ihre Begrundung gu entscheiden habe, daß ihm auch das Recht zustehe, die im Urt 283 angegebene Thatsachen zuzulassen oder zu verwerfen nach dem mahrscheinlichen Einfluffe auf Glaubwürdigkeit der Beugen. - In Unsehung des Berfahrens bei den reproches gilt die Borichrift, daß alle Ginwendungen gegen die Beugen vor der Bernehmung bei Gericht übergeben werden muffen 37), daß ber Zeuge darüber gehort, und daß, wenn er das Factum leugnet, der Beweis von der Parthei durch Zeugen geführt werden muß. Das Gericht ordnet hierauf den Beweiß an, der auch in den für die Zeugenverhore in summarischen Pros zeffen üblichen Formen geführt wird. Gegen diefe Zeugen aber (welche den reproches beweisen sollen) werden feine andern reproches jugelaffen, als welche durch fchriftliche Beweise unterstütt find 38). Ueber den Einfluß der reproches urtheilt erst am Schlusse das Gericht in der Audienz summarisch 39); wird die Einrede gegen den Beugen gulaffig gefunden, fo wird die Aussage dieses Zeugen gar nicht abgelesen 40); wenn Die Sache felbft jum Definitiv . Urtheile reif ift, fo fann über Alles in dem nämlichen Urtheile erfannt werden 41).

<sup>86)</sup> Ausgeführt in Toullier droit civil. tom. 1X. p. 370. quest. 293.

<sup>37)</sup> Art. 270. Code de proc. Ausnahme art. 282, wenn die reproche schriftlich gerechtsertigt wird.

<sup>38)</sup> Art. 289-90.

<sup>39)</sup> Art. 287.

<sup>40) 291.</sup> 

<sup>41) 288.</sup> 

## Meuere teutiche Befeggebungen.

Wenn man die bisher geschilderten drei Gefeggebungen fennt, fo wird man in den neueften legislativen Berfuchen nur das Streben finden, den durch die Prapis in Landern des gemeinen Prozeffes eingeschlichenen Migbrauchen entgegen: zuwirfen, und entweder aus dem preuffischen oder dem fran: zösischen Prozesse hierzu Borschriften zu wählen, oder auf originellem Bege dem Uebel abzuhelfen. Borzuglich beach: tungswürdig ift hier die baierische Gesetzgebung von 1819 1). Der Beweiß wird barnach gleichfalls noch durch Benennung ber Zeugen mit Beweisartifeln und Bezeichnung, über welchen Artifel jeder Zeuge ju vernehmen fen, angetreten, allein diefe Artifel follen nicht die des ehemaligen Rechts fenn, fie follen ben Richter nur leiten, worüber er jeden Zengen vernehmen foll, indem er felbft dafür forgen muß, bag der Beuge eine ausammenhängende Erzählung von allen ihm befanuten Um: ftanden des Streits ablege, und bann erft noch fpeciell um jede Dunfelheit befragt werde 4).

Die Artikel sollen nach ihrer Einreichung unter Ansehung eines Termins zur Vereidung und Vernehmung der Zeugen dem Segentheile zur Einreichung von Fragstücken mitgetheilt werden; der Richter hat die Artikel und Fragstücke von Amthetwegen zu prüfen, und die irrelevanten zu verwerfen. Ungesachtet der geistreiche Commentator 3) selbst die Nothwendigkeit der Vernehmung der Zeugen in Segenwart der Partheien zugibt, so blieb doch die alte bisherige geheime Form beibeshalten, weil zu sehr an der ganzen Einrichtung des Zeugen

<sup>1)</sup> Gefet bom 22. Julius 1819. tit. VII. \$. 13 etc. v. Gonners Commentar hierzu. S. 176.

<sup>2)</sup> v. Gonners Comment. G. 180.

<sup>3)</sup> v. Gönners Commentar. G. 191.

beweisverfahrens hätte geändert werden müssen, und dies der bevorstehenden Revision der Serichtsordnung vorbehalten bleis ben sollte 4). Ein Zeugenrotul kommt nicht vor, das Sesetz gestattet nur den Partheien das Vernehmungsprotokall selbst einzusehen, Auszüge daraus zu machen oder eine Abschrift zu verlangen. Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen kann jede Parthei über die Veweissührung eine Deduktion übergeben, worüber aber kein Schriftenwechts sel statt sindet.

Die würtembergifche Gefetgebung v. 31. Dec. 1818, nachdem fie die Interlofute in dem gemeinrechtlichen Sinne 5) abgeschafft, und dem Richter auch bei der Beweiß: führung eine ausgedehntere Gewalt, gefetmäßige Mittel gur Erforschung der Wahrheit anzuwenden, eingeräumt hat 6), gestattet den Partheien die einzelnen Punfte, worüber die vorgeschlagenen Zeugen gehört werden follen, ju bezeichnen; Artifel und Fragstücke in der bisherigen Form find aber eben fo, wie der Rotel, als ungulässig erflart 7). Die Berneh: mung der Zeugen foll in Abwefenheit ber Partheien vorgehen, jedoch follen die Fürsprecher der Partheien dabei jugelaffen werden, fie follen aber verpflichtet fenn, die Ausfagen der Beugen bis jur gerichtlichen Eröffnung geheim gu halten. Reder Zeuge wird einzeln verfiort, muß bei dem Berfior aus erft eine freie Ergählung aller Umftande geben, worauf erft der Richter durch specielle Fragen die Wahrheit zu erforschen fucht. Die Fürsprecher der Partheien durfen die Zeugen weder felbst fragen, noch fie in ihren Aussagen unterbrechen, fon: nen aber den Richter ersuchen, den Zeugen gewisse Fragen

<sup>4)</sup> v. Gönner. G. 196.

<sup>5)</sup> f. darüber meine Schrift: der gemeine teutsche Prozest in Bergleichung mit dem preussischen und franz, Berf. 2ter Beitrag. S. 127.

<sup>6) §. 106.</sup> 

<sup>7) §. 107.</sup> 

vorzuhalten; Erinerungen gegen das Protokol haben nur in Abwesenheit der Zeugen statt <sup>8</sup>). Beweisschriften der Partheien haben nicht statt; allein es wird ein Termin zur Ersöffnung der Beweise bestimmt, worin das Gericht alle weit teren Aufklärungen, zu deren Einziehung es durch den geführt ten Beweis Beranlassung erhält, von den Partheien sich geben lassen, auch dem Berlangen einer Parthei, daß ihr die Zeus gen vor das Angesicht gestellt werden, willfahren muß <sup>9</sup>). In dem sür den Rechtsgang bei den höheren Gerichten vorzgeschriebenen Bersahren <sup>10</sup>) gelten ähnliche Borschriften, nur mit der Berschiedenheiten, daß der Zeugenbeweis durch Commissionen eingezogen wird.

In der neuen hessischen Prozesigesetzebung für das Bere fahren bei Land, und Stadtgerichten 19) sind gleichfalls die alten Artifel verbannt, die Zeugen werden in Gegenwart der streitenden Theile, aber nicht der Mitzeugen, vernommen, dürfen aber nicht von den Partheien unterbrochen werden, welche nur den Richter ersuchen können, den Zeugen die zur Ausklärung nöthig scheinenden Fragen vorzulegen. Pflicht des Richters ist es, durch specielle Fragen für vollständige Ausssagen zu sorgen.

Das bernische Civilprozefigesethuch 12) verordnet 13), daß die Parthei, welche durch Zeugen beweisen will, ihre Zeugen auf den Beweisführungstermin vorladen lasse, nachdem sie 8 Tage zuvor Namen der Zeugen und die Fragen, worüber Vernehe

<sup>8)</sup> S. 108 - 110. u. bieju die Bemerfungen des Referenten. S. 44.

<sup>9) §. 119-120.</sup> 

<sup>10)</sup> v. 22. Sept. 1819. S. 9.

<sup>11)</sup> Neue Civilprozef . Gefetgebung für das Großherzogth. Deffen. 16 Deft. S. 105-112.

<sup>12)</sup> Der in diesem Archiv Bd. III. S. 290. mitgetheilte Entwurf ift mit febr wenig Abweichungen (davon in einem fpateren Sefte) burch Berorbn. v. 26, März 1821 als Gefeh angenommen worden.

<sup>13)</sup> Besonderer Theil. Tit. III. Abschn. IV. S. 222-263.

mung gefchen foll, dem Gegner hat mittheilen laffen, welder, wenn er Gegenfragen geftellt haben will, dieje 2 Tage aupor dem Beweisführer mittheilen muß. Ginwendungen gegen Die Zeugen werden vor der Bernehmung angegeben; nach der Borlefung bes Zeugeneides treten die Partheien ab, der Richs ter vernimmt die Beugen einzeln über die gestellten Fragen und Gegenfragen, ftellt aber auch eigene, um die Luden in den Untworten der Zeugen auszufüllen. Rach der Bernehe mung treten die Partheien wieder ein, worauf der Richter ihnen das Abhörungsprotofoll eröffnet, ihnen einen Termin bestimmt, um den Beugen Erläuterungsfragen vorlegen gu laffen, oder fich ju erflären, ob fie diefelben entlaffen oder jur eidlichen Beffarfung ihrer Ausfagen anhalten wollen. Jede Parthei hat nämlich das Recht, einmal den Zeugen Erläus terungsfragen vorlegen ju laffen, die fich auf die Ausfagen beziehen, und 8 Tage vor dem Berhore dem Segner mitzus theilen find. Erft wenn die Partheien erflären, daß fie die Beugen entlaffen, tritt eine hochft wurdig vorbereitete und feierliche Beeidigung der Zengen ein.

Die neuesse bremische Gerichtsordnung 14) läßt Antres tung des Beweises durch Artikel zu, und Fragstücke von Seite des Produkten; zur Zeugenvernehmung wird eine Commission angeordnet. Die Zeugen werden in Gegenwart der Partheien beeidigt, aber in Abwesenheit derselben über die Artikel und Fragstücke vernommen; doch kann der Commissär selbst die zur Aufklärung dienenden Fragen hinzufügen. Am Schlusse aller Bernehmungen wird ein Zeugenrotel in der üblichen Form des gemeinen Prozesses entworfen.

Die neue hessische Prozesordnung für das Verfahren bei den Mittelgerichten, vorzüglich auf die Bestimmungen des französischen Prozesses gebaut, hat sich auf eine glückliche Weise von ihrem Vorbilde oft entfernt 15). Die Beweisane

<sup>14)</sup> vom 1. November 1820. IV. Abfchn. 6. Titel. S. 200 - 223.

<sup>15)</sup> f. Meue Civilprozef . Gefengebung f. Deffen. II. Sft. S. 99-114.

tretung geschieht barnach burch eine turge Schrift, in welcher der Beweisführer die Beweismittel, und diejenigen Punkte, worüber jedes gebraucht werden foll, genau angibt; die Schrift wird dem Gegner eingehandiget, welcher 14 Tage jur Gegen: erflärung und Untretung des Gegenbeweises hat, und dabei alle Einwendungen gegen den angetretenen Beweiß und die Perfonen der Zeugen angeben muß. Die Sache fommt hier: auf in die Audieng, in welcher unfähige Zeugen durch Urtheil fogleich verworfen werden; das Urtheil verfügt zugleich, wenn Beugenbeweis julaffig ift, die Abhörung der Beugen, und benennt ein Gerichtsmitglied, um das Berhor vorzunehmen: berjenige, welcher nicht binnen 8 Tagen von der Einhandis gung des Urtheils an die jur Ausführung des Zeugenbeweifes nothwendigen Schritte vornimmt, nuß gewärtigen, daß er von bem Gegner in die Audieng geladen, und daß dort nach dem Antrage der Parthei der Beweiß für defert erflart werde. Die Vorladung und Vernehmung der Zeugen geschieht nach ben für das Berfahren bei den Landgerichten gegebenen Bors fdriften. Rach geendigtem Bengenverhore fann jede Barthei pon dem Gefretar fich die Abschriften ausfertigen und dem andern Theile guftellen laffen, worauf die Parthei fur die Unfegung ber Audieng jum Endurtheile thatig feyn fann. Die Protofolle werden hier vorgelesen, und die Partheien ents wideln ihre Untrage. Auf ahnliche Beife hat auch Engel: hard 16) das Berfahren vorgezeichnet, will aber die Ente fcheidung über Bulaffigfeit des Beugenbeweises in jedem Ralle vom Ermeffen des Gerichts (bis auf wenige Bestimmungen) abhangen laffen; die Beugenvernehmung geschieht nach ihm ebenfalls vor dem Commiffar, in Gegenwart der Anwalde, aber nicht der Partheien felbft; bei Widersprüchen fann nach Dem Antrage der Anwälde die Gegeneinanderstelling ber eins gelnen Bengen vorgenommen werden.

<sup>16)</sup> Entwurf einer verbefferten Gefetgebung für burgerliche Rechtsureitigfeiten. S. 30. und Motive. S. 159.

Brufung ber neueren Borfchlage und insbefondere det Befchrantung bes Beugenbeweifes.

Es bedarf vorerft die Frage einer Prufung, in wie fern ber Grundfat bes frangonichen Rechts, nach welchem der Beugenbeweis beschränft werden foll, eine Rachahmung vers Diene. Bergebens wurde man fich jum Beweise der fchon porfandenen Gultigfeit einer folden Borichrift auf 1. 18. Cod. de testibus beziehen, in welcher nur von dem Salle bes Beweises der Zahlung einer Schuld die Rede ift, melde auf eine Urfunde fich ftust. Befanntlich en:halt gwar bas preuffische Landrecht ') eine Bestimmung, nach welcher jeder Bertrag, deffen Gegenstand fich über 50 Thir. beläuft, schrifte lich errichtet werden muß, und zwar fo, daß aus dem munde lichen Bertrage gar feine Rlage ftatt findet. Biel ausgedehn: ter aber ift noch das Berbot des frangofischen Rechts, welches schon nach dem Zeugniffe des Commentators der Ordonnance de Moulins bei feiner Erscheinung allgemein mit Unwillen aufgenommen wurde, ob wohl fpater die meiften Stimmen für die Borichrift in Franfreich fich erflärten. Allerdings liegt darin ein Mittel der Abschneidung oder Abfürzung vies ler Prozeffe, weil dem Leugnen eines Berpflichteten die eine fache Urfunde entgegengestellt werden fann, dafer auch der Gegner nicht fo leicht fich entschließen wird, es auf den Pros jeß ankommen zu laffen, als da, wo er wegen des Mangels der Urfunde entweder hoffen dorf, daß es dem Rläger nicht gelingen werde, ben Beweiß ju fuhren, oder mo er felbit bei dem beften Willen fein Mittel hat, fich von der mahren Beschaffenheit der getroffenen Berabredung ju überzeugen. Richt weniger empfiehlt die Ginfachheit des Urfundenbeweises die Borfchrift, wenn man dagegen erwägt, wie viele Streit tigfeiten der Zeugenbeweis verurfacht, wie viele Kormalitäs

<sup>1)</sup> Landrecht. 1. Thi. Tit. V. S. 131 — 169, Nuchiv f. d. Civ. Prac. V. B. I. S.

ten in dem Berfahren porfommen, wie schwierig der Bunft ber Beurtheilung der Glaubwurdigfeit der Zeugen ift, und wie fehr daber Alles von bem Ermeffen, oder richtiger oft Der Willführ der Richter abhangt, fo daß die Parthei nie mit voller Zuverläffigfeit, wie bei dem Dafenn einer Urfunde, auf ben Gieg rechnen fann, und daher ju leicht das mates rielle Unrecht in formelles Recht übergeht. Erwägt man dazu noch, wie wenig genau und gewiffenhaft die gewöhnlichen Menichen beobachten, wie fie leichtfinnig oft mit dem nächsten erften Eindrucke fich begnugen, wie leicht die Phantafie ihr Sviel treibt, wie oft Jemand die Borftellungen derfelben mit wirklichen Erfahrungen verwechselt, wie untreu felbft das Gedachtniß fo vieter Menfchen ift, und wie unvermerft an das wirklich Beobachtete noch fo Manches von eigner Erfin: bung fich anhängt, fo fann auf die Bermuthung der richtig geschehenen Beobachtung : und des Aussagen i Ronnens nicht viel gebaut werden. Rommt dazu noch das traurige Beugnif, welches die Erfahrung gibt, wie bei der gefunfenen Religiosität und Moralität die Menschen immer leichtsinniger mit dem Zengeneide und der Pflicht, Wahrheit auszusagen, wiclen, wie leicht Bengen erfauft werden fonnen, wie gleich: aultig und unverftandig andere find, die nur jede ifinen vor: gelegte Frage, befonders wenn fie fuggeftiv ift, bejagen: fo möchte auch die Bermuthung, welche auf den Willen der Beugen fich grundet, nicht fehr vertheidigt werden fonnen. Auch macht der frangofische Gesetzgeber unfehlbar feine Bur: ger durch seine Borfchrift behutsamer, vorsichtiger, mahrend er fie felbft vor Betrugereien ju fichern fcheint. Allein diefe Grande fufren nur dazu, daß man den leichten Digbrauch bes Beugenbeweises zugeben muß, und fie mußten, wenn fie die absolute Unguläffigfeit diefer Beweisesart zeigen follten, ein allgemeines Berbot bes Zeugenbeweisch begrunden ; ger nauer betrachtet, bicten aber diese Grunde nur Rebenrucksich. ten dar, magrend für den Gesetigeber andere viel wichtigere als Sauptgrunde entscheiden. Betrachte man einmal die frans

goffiche Borichrift, fo liegt barin 1.) die Borausfetung, daß jede Parthei auch im Stande ift, felbft ju fchreiben und zwedmäßig und ficher ihre Billensaugerung aufzuzeichnen; 2.) der Ausspruch, daß fich die Monfchen einander nicht trauen follten; 3.) eine Beschränfung der Mittel, Die Bab bit gu entdecken, fatt daß diefe auf jede Urt begunftigt werden follte; 4.) die Erklärung der Gesetzgebung, wodurch ein allerdings recht guter Rath in ein absolutes Gebot verwandelt wird. In der erften Rudficht hangt die Richtigkeit der Borichrift von der Wahrheit der Borausegung ab; da wo ein Gefets geber auf ein durchaus gebildetes im Schreiben allgemein er: fahrenes Bolf rechnen fann, mag die Bestimmung noch paffen; da aber dieß nicht der Fall ift (daß es noch viele Segenden gibt, wo felten ein Bauer ichreiben fann, ift befannt), wird Die frangofische Bestimmung Ungerechtigfeit, weil fie auf etwas nicht Borfandenes berechnet ift, und zu neuen Täuschungen führt, indem leicht der Beubte den Ungeubteren, der faum feinen Ramen ju fchreiben fabig ift, überliften fann. In der zweiten Rudficht aber mochten wir von einen: folchen Unss ipruche behaupten, daß er die Nation demoralifire. Bo Digs trauen gesetlich organisirt ift, schwinden auch bald alle edles ren Bande, die ewig nur auf Bertrauen berufen muffen, und was ein mit dem frangofischen Rechte wohl vertranter Schriftsteller 2) bemerkt, daß der Sall vorfomme, wo mitten im fröhlichen Gelage und unter den herzlichsten Umarnungen bei einem Geschäfte, welches eigentlich fein Bertrag war, aber wohl Berbindlichfeiten nach fich siehen konnte, verwandte und fich befreundete Frangofen das Schreibzeng verlangen pour avoir quelque chose par ecrit - verdient wohl eine Beachtung. — Was aber die dritte und vierre Rücksicht bes trifft, fo fann ein folches Berbot des Beugenbetoeifes nur aus einer fehr leicht gefährlichen Obervormundschaft des Staats

<sup>2)</sup> Niederrheinisches Archiv; herausgeg, von G. v. Sandt u. gum Bach. IV. 230, S. 178.

über feine Burger hervorgehen. Man muß jugeben, bag ber Staat das Recht habe, die Burger vor Sandlungen ju ber wahren, wodurch nothwendig Betrug entflehen mußte; er mag, wenn er von ber 3medmäßigfeit mancher Borichriften über at ift, rathend auftreten, und jugleich Unftalten treffen, wodurch der Rath ausgeführt und demjenigen, der ihn benüßen will, die Gelegenheit hierzu geben wird (3. B. durch Erriche tung des Motariatsinstituts), er mag dadurch, daß er bens jenigen, welche den Rath befolgen, besondere Bortheile verfpricht, j. B. (schnelleren Projeg, der auf gewiffe Urfunden ju begrunden ift) jur Befolgung bes Rathes antreiben, er mag aus Grunden des öffentlichen Wohls und wegen der be: fonderen Beschaffenheit einiger Verträge ausnahmsweise bei denfelben Schrift verlangen - er darf aber nicht, weil ihm ber Bengenbeweis truglich fcheint, überhaupt diefen Beweis für die Mehrheit der Kalle verbieten, weil er 1.) doch nicht im Stande ift, den Burgern ein völlig guverlaffiges Beweis: mittel jur Entschädigung wegen der entbehrten Freiheit angu: bieten, weil 2) die durch folde Borfdriften bewirfte Uns schauung eines oft wiederholten öffentlichen Triumphs der Uns redlichkeit und des Betrugs die Ration felbft demoralifirt, und die Richtentbedung von Berbrechen begunftigt, weil 3.) auch bei dem beften Willen der Confequen; doch der Staat Ausnahmen vom Berbote julaffen muß, und durch die Art, wie er fich barüber ju erflaren genothigt ift, neue Streitig: feiten veranlaßt, weil 4.) felbst ungereimte Entscheidungen jum Borfcheine fommen muffen. Der Beweis des erften Grun: des ift leicht ju führen, wenn man nur erwägt, daß der Gesetzgeber, sobald er nicht Aufnahme ber Berträge vor bem Rotar gebieten will (mas eine ju große neue Barte enthielte) mit den Privaturfunden fich begnugen muß, daß aber dann allen Täuschungen und Ueberliftungen Thur und Thor geöffnet ift. Man darf nur viele von halbgebildeten Contrabenten auf genommene Privaturfunden gesehen haben, um fich ju über: zeugen, wie wenig richtig und bestimmt darin ber Wille ber

Partheien aufgefaßt ift; man darf nur die Erfahrung fragen, nach welcher Schulmeifter , Binteladvofaten und Bauerns könige die sogenannten Actes sousseing privé schmieden, man darf nur fich erinnern, wie jahlreich die Ralle der Urfundens fälfchung find, wie leicht die Sälfchung felbft ift, um Zweifel an der Trefflichfeit des Urfundenbeweises zu hegen, besonders wenn man noch dagegen betrachtet, wie ber Zeuge, wenn er vollständig befragt wird, Die genaucften Rebenumftande ange: ben fann, wie lebendig ) fein Zeugniß gegen bas ftumme auf das einmal Riedergeschriebene fich beschränkende Beugniß der Urfunde ift 4). Erwägt man noch die Natur des Urfunden: beweises, so läßt fich doch alles auf den Zeugenbeweis felbft reduciren 5), und die Autorität begienigen, welcher die Riche tigfeit der Urfunde bei den acte authentique (instrumento publico) bezeugte, ift es, welche hier dem schriftlichen Zeuge niffe für fich Glaubwürdigkeit gibt, mahrend bei der Privat: urfunde es erft auf die weitere Erflarung besjenigen, gegen welchen die Urfunde producirt werden foll, ankömmt, ob er fie anerkenne oder nicht, und im Kalle der Unerkennung ift es nur das Geftandniß oder das Gelbstzeugniß, welches erft den Beweis bewirft. Wird aber, wie der Fall am häufigsten fich gestaltet, die Urfunde nicht anerkannt 6), so fann nur der Zeugenbeweis aushelfen, da entweder die Ueberweifung durch Beugen gebraucht oder Schriftenvergleichung angewens det werden muß, bei der letteren aber die gebrauchten Sach:

<sup>3)</sup> f fcon Novell. 73. cap. 3.

<sup>4)</sup> Bouteiller in Somme rurale, tit. 106. (pag. 721. Ausg. Paris 1604) fast schon: et se doit le juge plus arrester à la deposition des tesmoins qui de Saine memoire deposent et rendent sentence de leur deposition que ci la teneur des lettres qui ne rendent cause.

<sup>5)</sup> Auch eingeftanden von ben frangofischen Schriftstellern, f. 3. B. Toullier droit civil. t. VIII. p. 73.

<sup>.6)</sup> f. Gendler in diefem Archive. II. Bb. G. 323,

verftändigen nichts weiter als Beugen, fier aber noch fehr trügliche find. Weiß man nun noch, wie verwickelt gewöhn: lich dieß Berfahren wird, wie unzuverläßig bas Resultat der Schriftenvergleichung ift 7), wie wenig die Parthei, welche bas höchfte materielle Recft für fich hat, mit Buverläffigkeit auf den Sieg rechnen fann, fo fann man fich nicht von den Bortheilen überzeugen, welche das Berbot des Beugenbeweifes den Partheien gewähren foll, welche (unter der Borause fetjung, daß fie nicht Rotarien mahlen) in den meiften Fallen nach vielen Umwegen und großen Roften zu dem nämlichen Beweife ihre Buflucht nehmen muffen, welche fogleich am Unfang in feiner Ginfachheit ju mahlen das Gofet verbietet. - Nicht gelengnet fann aber auch die Birfung bes Berbots werden, daß ungeftraft Berbrechen begangen werden fonnen. Man braucht nur die Unnalen der Criminaliustig in Franks reich angufeben, um fich bavon ju überzeugen. Es ift ein hauptgrundfat der frangoffichen Jurisprudeng, daß man bas Berbot des Zeugenseweises nicht durch Ginleitug einer Eris minafuntersuchung umgehen durfe, daß dager da, wo das Civilrecht den Zeugenbeweis verbietet, auch feine Criminale flage, die auf Zeugenbeweiß gegründet wurde, anzustellen ift 8). Nicht einmal eine Berfolgung des Berbrechens von amtswegen ift bier gulaffig ?'. Bie bei diefer Jurisprudeng Berbrecher ihre Rechnung finden, bedarf feines Beweifes. -Mag auch der Beweis geführt werden, daß der Notar felbft mit in einem Complotte mar, daß den Bartheien etwas gang Underes vorgelegt murde, fo nütt es doch den Partheien

<sup>7)</sup> Diederrheinisches Archiv. IV. Bb G. 173.

<sup>5)</sup> f. Arret. vom 20. Fractidor l'an XII. vom 21. Märg 1811. Sirey recneil t. XI. p. 192. X. p. 128. Merlin questions de droit sub voce: suppression des titres. pag. 155. Toullier droit civil. tom. IX. p. 203.

<sup>9)</sup> Arret. vom 5. Dec. 1806.

nichts, wenn sie blos Zeugenbeweis haben 19). Erwäge man endlich selbst, welche Fälle im Leben vorkommen, wo oft ein Urfundenbeweis gar nicht am Platze ift, und wo doch der Rläger mit seinem guten Rechte abgewiesen wird, wenn er noch so viele Zeugen hat 111.

In Ansehung der Ausnahmen, welche das Gefet von dem Berbote gemacht hat, find oben einige Borichriften ge: nannt worden. Gerade aber darin liegt ein neuer Grund des Uebels, indem wegen der faft unvermeidlichen Unbeftimmte heit der Ausdrücke, Prozesse ebenfalls unvermeidlich find. Dan betrachte blos die großen Controversen, welche in Frankreich über die Auslegung der Artifel entstanden find, man erwäge nur, wie die geiftreichsten Schriftsteller, welche über diefe Titel commentiren, 3. B. Toulber. Duranton. fich wenden und drefen, um die Barten, welche durch das Gefet ent: ftunden, ju befeitigen. Wie beftritten ift das, mas man commencement de preuve nennt; was heißt die impossibilité des Urt. 1348, nach welcher fich der Gläubiger feinen schrift: lichen Beweis verschaffen fann: ift fie eine absolute, relative, physische, moralische? Wie viele Prozesse entstehen über diese Fragen! Wie schwierig ift ihre Beantwortung! wie will, führlich ift in den meisten Rallen ihre Anslegung, so baß fein Rlager mit Sicherheit dem gunftigen Ausgang entgegen: feben fann? Werfe man endlich noch einen Blid auf die leicht entstehenden ungereimten Entscheidungen. Ber 149 Frans

<sup>10)</sup> Arret, v. 14. Jul. 1810. Auffat in v. Ramph Jahrbucher für die preufliche Geschgebung, Deft XXV. S. 80.

<sup>11)</sup> Das niederrhein Archiv IV. Bo. S. 176. ergabit den Fall, wo v. S. feinem Freund R, der einen Befuch zu machen batte und dort gerne imponiren wollte, auf dem Raffenbaufe feinen Demantring gelieben batte. R. florb fogleich nach dem Befuche am Schlagfluß. Die Erben des R. verweigern die herausgabe des Rings, und v. S. mag durch noch fo viele Zeugen den ganten Borgang beweisen, so fann ibm doch nicht geholfen werden.

fen gelieben hat, bedarf feiner Schrift; wenn er aber zwei Sahre lang aus Rachficht die Binfen nicht geforbert hat, und nun wegen Ravitals und Binfen Rlage ftellen muß, fo fann er, wenn fein Schuldner lengnen will, feinen Prozeg nicht gewinnen, weil die Summe des Rapitals und die der einger Flagten Binfen jufammengerechnet werden muß 12), und es nütt bem Urmen gar nichts, wenn er auch die Binfen fchwins den laffen und fich mit dem Ravital allein begnügen will 13). Solcher Folgerungen ließen fich bei ber Prüfung des frans zöfischen Gefetes noch viele anführen. Das Gefagte genüge, um auch hier wieder zu zeigen, wie die einfache Gesetgebung den Borjug verdient, wie febr die teutschen Bestimmungen, welche jedem Rläger die Wahl laffen, welcher Beweismittel er fich bedienen wolle, und jene Ginrichtungen ju ruhmen find, nach welchen jeder Parthei die Mittel durch vorhandene Motariathanstalten, ober (wenn es nicht anders feyn foll) durch die von den Gerichten geübte freiwillige Gerichtsbarkeit angeboten werden, ihre Bertrage fchriftlich und unter obrigs feitlichen Unsehen ju schließen, ohne baß ihnen ein Zwang augefügt wird, der fich burch die Unmöglichkeit feiner Muse führung, und durch die Barte ber versuchten Bollziehung ebenso verhaßt anfundigt, als er auf einem verderblichen Principe beruft 11).

(Schluß im nächften Sefte.)

<sup>12)</sup> Art. 1342. Code civil.

<sup>13)</sup> Art. 1343. Diederrhein Archiv IV. 80. 6. 184.

<sup>14)</sup> A. v. Rebberg, über ben Code Napoleon und deffen Einführung in Teutschland. S. 220.